



Muster eines Pferdeeinstellvertrages

Dieses Vertragsmuster wurde als Orientierungshilfe für bäuerliche Pferdeeinstellbetriebe im Auftrag der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und dem Verband niederösterreichischer Pferdezüchter von Frau Mag. Nina Zappl, em. RA, gerichtlich beeidete Sachverständige für Pferde und Pferdesport, Klosterwiesgasse 103a/34, 8010 Graz, kanzlei@zappl.at oder 0664 452 4564, auf abstrakter Basis erstellt.

Beachte:

Das folgende Muster ist ein allgemein gehaltener Vorschlag für die Erstellung eines Pferdeeinstellvertrages, der bloß als Anregung bzw. Orientierungshilfe zu verstehen ist. An spezielle Bedürfnisse oder individuelle Verhältnisse der jeweiligen Vertragspartner, d.h. an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles muss das Vertragsmuster unbedingt entsprechend angepasst werden! D.h. Entsprechendes ergänzen! Nichtzutreffendes deutlich streichen!

Es wird darauf verwiesen, dass die Zurverfügungstellung dieses Musters trotz sorgfältiger Bearbeitung und Prüfung ohne Gewähr erfolgt und somit für allfällige Mängel und deren Folgen keine Haftung übernommen werden kann.

Es wird grundsätzlich empfohlen, zur Beratung im Einzelfall bzw. Vertragserrichtung einen Rechtsanwalt oder Notar beizuziehen, denen die Errichtung von Verträgen vorbehalten ist. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bzw. die Bezirksbauernkammern sind zur Vertragserrichtung nicht befugt.

PFERDEEINSTELLVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Name / Firma _____

Adresse _____

Geburtsdatum _____

Firmenbuch-/LFBIS-Betriebsnummer _____

als **BetreiberIn** des unten genannten Einstellbetriebes – im Folgenden auch kurz „*BetreiberIn*“ genannt – einerseits und

Name _____

Adresse _____

Geburtsdatum _____

als **EinstellerIn** des unten bezeichneten Pferdes – im Folgenden auch kurz „*EinstellerIn*“ genannt – andererseits,

wie folgt:

I. Vereinbarungsgegenstand

I.1.

Die BetreiberIn betreibt an der

Adresse _____

einen Einstellbetrieb mit dem

Namen „_____“;

VIS-Betriebsnummer _____.

I.2.

Die EinstellerIn ist Eigentümerin des nachstehenden Pferdes (im Folgenden kurz „*Pferd*“ genannt) bzw. Verfügungsberechtigte über dieses Pferd:

Name _____

geboren am _____

Lebensnummer (UELN) _____

Geschlecht _____

Rasse _____

I.3.

Die EinstellerIn verpflichtet sich durch Unterfertigung der hier vorliegenden Vereinbarung, der BetreiberIn jeden Wechsel oder jede Beschränkung ihrer Verfügungsrechte hinsichtlich dieses Pferdes unverzüglich anzuzeigen.

I.4.

Die BetreiberIn erbringt aufgrund vorliegender Vereinbarung zu Gunsten der EinstellerIn nachstehende Leistungen:

- a) die Unterbringung des Pferdes in einer Pferdebox (oder andere Haltungsform _____);
- b) die notwendige Einstreuerung dieser Pferdebox sowie das regelmäßige Entmisten derselben einmal täglich (und ein weiteres Mal täglich „Nachmisten“) (außer _____);
- c) die Fütterung des Pferdes mit Raufutter und Kraffutter in den üblichen Futtermengen sowie das Tränken des Pferdes mittels in der Pferdebox montiertem Selbsttränker;
- d) im Notfall die Organisation einer tierärztlichen Versorgung des Pferdes im Namen und auf Kosten der EinstellerIn;
- e) den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Betriebs-Haftpflichtversicherung; nach ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung(!) laut Punkt XII.: die Ermöglichung von witterungsbedingtem Koppelgang / Haltungsform.

I.5.

Die EinstellerIn wird ferner aufgrund vorliegender Vereinbarung zur Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen des Betriebes (Reithalle, Reitplatz, Putz- und Waschplätze, Sattelkammer, etc) berechtigt, ist jedoch verpflichtet, die jeweils geltende Stall- und Anlagenordnung und sonstige von der BetreiberIn für den reibungslosen Reitbetrieb und Stallbetrieb festgelegte Bestimmungen zu beachten und diese Anlagen schonend zu behandeln und gemäß den verkehrsüblichen Pflichten nach Benutzung zu pflegen und zu reinigen. Festgehalten wird ferner, dass die genannten Ordnungen und Regelungen jederzeit von der BetreiberIn den Gegebenheiten und Erfordernissen entsprechend angepasst bzw. verändert bzw. überhaupt neu erlassen werden können. In diesem Zusammenhang wird auch ausdrücklich festgehalten, dass sich die EinstellerIn verpflichtet, stets den Weisungen der Betreiberin im Sinne einer geregelten Stall- und Anlagenordnung zu entsprechen.

I.6.

Die EinstellerIn erklärt ausdrücklich, dass sie vor Unterfertigung des vorliegenden Vertrages ausreichend Gelegenheit hatte, den Einstellbetrieb und seine Anlagen zu besichtigen und dass sie diese als ordnungsgemäß, zweckentsprechend und zum vertragsgemäßen Gebrauch tauglich erachtet.

II. VIS-Meldepflicht / Equidenmeldungen gem. VO (EU) 2021/963

II.1.

Seit 07.07.2021 ist die VO (EU) 2021/963 in Kraft. Gemäß der VO hat jeder Pferdehalter – und so auch die BetreiberIn – die Verpflichtung, den Zugang, Abgang oder den Tod aller am Betrieb befindlichen Pferde (auch der Einstellpferde) innerhalb von 7 Tage an eine zentrale Datenbank (VIS-Verbraucherinformationssystem-Datenbank) zu melden.

II.2.

Die BetreiberIn ist berechtigt, alle hierfür erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

II.3.

Die EinstellerIn hat dem Betrieb alle hierfür erforderlichen Daten und Informationen zum Pferd und der verantwortlichen Person bekanntzugeben.

II.4.

Die Identifizierung des Pferdes erfolgt dabei über die Lebensnummer des Pferdes (UELN). Diese sollte im VIS bereits vorhanden sein, da VIS auf die zentrale Equidendatenbank zugreift. Ist die UELN noch nicht registriert, hat die EinstellerIn umgehend Kontakt mit der pferdepassausstellenden Stelle (Zuchtverband, Sportverband, etc.) aufzunehmen und für eine Eintragung zu sorgen.

III. Beginn und Dauer

III.1.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

III.2.

Die vorliegende Vereinbarung kann von einem jeden Vertragsteil unter Einhaltung einer jeweils vierwöchigen Kündigungsfrist zum jeweils am 15. und / oder Letzten eines jeden Monats mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Postaufgabestempels maßgebend. Sollte die EinstellerIn das Pferd vor Ablauf der Kündigungsfrist aus dem Betrieb entfernen, so gebührt der BetreiberIn dennoch die, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist anfallende Einstellgebühr, dies auch dann, wenn die BetreiberIn den Einstellplatz anderwärtig belegen kann und auch ungeachtet des Umstandes, dass sich die BetreiberIn durch das Entfernen des Pferdes Kosten für das Futter, die Einstreu, etc. erspart.

III.3.

Ein jeder Vertragsteil ist berechtigt, die vorliegende Vereinbarung vorzeitig und ohne Einhaltung von gesonderten Fristen mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen.

III.4.

Als ein wichtiger Grund, der die BetreiberIn zur sofortigen Auflösung berechtigt, gilt insbesondere, wenn:

- a) die EinstellerIn mit der Bezahlung der Einstellgebühr trotz schriftlicher Mahnung um mehr als 14 Tage in Verzug gerät;
- b) der, dem Pferd der EinstellerIn zugewiesene, Einstellplatz von der EinstellerIn ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BetreiberIn an einen Dritten übergeben oder in sonst irgendeiner Form vertragswidrig gebraucht wird;

- c) die EinstellerIn (oder ihr zuzurechnende Personen) die Bestimmungen dieses Vertrages oder die Bestimmungen der Stall- und Anlagenordnung oder sonstige von der BetreiberIn für den reibungslosen Betrieb festgelegte Bestimmungen trotz vorheriger Abmahnung gröblich oder wiederholt verletzt/en;
- d) die EinstellerIn (oder ihr zuzurechnende Personen) durch wiederholtes anstößiges oder ungehöriges Verhalten den anderen Einstellern bzw. der BetreiberIn und ihr zuzurechnenden Personen die Benutzung des Betriebes bzw. seiner Anlagen verleidet/n;
- e) das Pferd der EinstellerIn koppt, webt, oder andere Untugenden entwickelt und zu befürchten ist, dass diese Untugend auch auf andere Pferde übergreifen könnte;
- f) das Pferd der EinstellerIn eine ansteckende Krankheit hat und hierdurch Gefahr für die anderen Pferde im Stall des Betreibers besteht;
- g) über das Vermögen der EinstellerIn das Konkurs-, oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung eines Konkurses wegen mangelnden kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

III.5.

Als ein wichtiger Grund, der die EinstellerIn zur sofortigen Auflösung berechtigt, gilt insbesondere, wenn die BetreiberIn trotz schriftlicher Aufforderung der EinstellerIn wesentliche Vertragspflichten verletzt oder die Gesundheit des Pferdes gefährdet.

IV. Einstellgebühr

IV.1.

Die monatlich zu entrichtende Einstellgebühr beträgt EUR _____ und ist von der EinstellerIn an die BetreiberIn auf deren zu

IBAN _____

geführtes Konto zu überweisen und zwar so, dass die BetreiberIn am jeweils 1. eines jeden Monats im Vorhinein über die gesamte Einstellgebühr verfügen kann. Der EinstellerIn ist hierbei ein 5 (fünf)-tägiges Respiro eingeräumt.

Für nachstehende Zusatzleistungen ist zusätzlich zur Einstellgebühr folgendes Entgelt allmonatliche zu leisten:

_____ EUR _____
 _____ EUR _____
 _____ EUR _____
 _____ EUR _____

(Anm.: nur auszufüllen, wenn für Leistungen, wie z.B. Medikamentengabe, Deckenservice, etc.) ein gesondertes Entgelt vereinbart wird).

IV.2.

Die Einstellgebühr ist wertgesichert auf Grundlage des von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreise 2020 (= VPI 2020). Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat des Abschlusses des Einstellvertrages veröffentlichte Indexzahl, wobei Schwankungen bis

einschließlich 5 % (fünf Prozent) nach oben und nach unten jeweils unberücksichtigt bleiben. Bei Überschreitung dieser Grenze wird allerdings die gesamte tatsächliche Veränderung voll berücksichtigt. Nach Durchführung der Wertsicherung bildet dann die neue Indexzahl jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen. Sollte der VPI 2020 nicht mehr verlautbart werden, so gilt als Grundlage für die Wertsicherung der von Statistik Austria als Ersatz für den VPI 2020 veröffentlichte Index.

Sollte von der BetreiberIn, für welchen Zeitraum auch immer, eine Verrechnung der durch die Wertsicherung erhöhten Einstellgebühr nicht erfolgen, so ist daraus kein Verzicht auf die Wertsicherung für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft abzuleiten.

IV.3.

Die EinstellerIn ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die BetreiberIn mit der Einstellgebühr aufzurechnen, es sei denn, diese Gegenforderungen stehen im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der EinstellerIn und sind gerichtlich festgestellt oder von der BetreiberIn ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden.

IV.4.

Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes (z.B. durch Turnierbesuche, Urlaub, Krankheit, etc.) befreit die EinstellerIn nicht von ihrer Verpflichtung zur Bezahlung der vollen Einstellgebühr.

IV.5.

Die Einstellgebühr kann von der BetreiberIn auch dann erhöht werden, wenn eine über der Indexsteigerung liegende Erhöhung der mit dem Betrieb des Reitstalles verbundenen Aufwendungen eingetreten ist oder die von der BetreiberIn erbrachten Leistungen vermehrt werden. Eine derartige Erhöhung ist zu begründen und mindestens 2 (zwei) Monate vor dem Inkrafttreten der EinstellerIn, etwa durch Aushang im Betrieb, bekannt zu geben. Es wird in diesem Zusammenhang auf das der EinstellerIn zustehende Kündigungsrecht verwiesen.

IV.6.

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 10 % (zehn Prozent) p.A. als vereinbart.

IV.7.

Die BetreiberIn hat für Forderungen gegenüber der EinstellerIn ein Zurückbehaltungsrecht am eingestellten Pferd und den sonst von der EinstellerIn eingebrachten Sachen. Erreichen die Außenstände der EinstellerIn eine Höhe von € 3.000,00 (dreitausend EURO), so ist die BetreiberIn dazu berechtigt, das Pferd bzw. die zurückbehaltenen Sachen zu veräußern, aus dem Erlös ihre offenen Forderungen zu bedecken und einen etwaigen, überschießenden Betrag der EinstellerIn auszufolgen. Dieses Verwertungsrecht erlischt erst durch die vollständige Bezahlung der offenen Forderungen der BetreiberIn, nicht jedoch durch Teilzahlung. Die laufende Verpflichtung der EinstellerIn zur Bezahlung der Einstellgebühren bleibt hiervon unberührt.

V. Haftung / Versicherungen

V.1.

Die EinstellerIn ist verpflichtet, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung für das eingestellte Pferd abzuschließen und diesen Versicherungsschutz für die gesamte Dauer des Einstellungsverhältnisses aufrecht zu halten und die BetreiberIn bzw. deren Erfüllungsgehilfen hinsichtlich etwaiger Haftpflichtansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

V.2.

Mit Unterfertigung der hier vorliegenden Vereinbarung erklärt die EinstellerIn ausdrücklich, dass sie sich selbst und aus Eigenem vor Einstellung ihres Pferdes ein ausreichendes Bild über die Beschaffenheit der Box, der gesamten Anlagen des Betriebes sowie der Koppeln und Weiden und der sonstigen Einrichtungen gemacht hat und diese Einrichtungen als ordnungsgemäß, zweckentsprechend und zum vertragsgemäßen Gebrauch tauglich befindet.

V.3.

Die Mitbenutzung der gesamten Anlagen des Betriebes sowie der Koppeln und Weiden (sofern in Punkt XII. vereinbart) erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr der EinstellerIn. Die EinstellerIn hat sich vor Benutzung dieser Anlagen jeweils selbst davon zu überzeugen, dass diese Anlagen in einem ordnungsgemäßen, eine gefahrlose Benutzung erlaubenden Zustand sind. Erklärend wird hierzu ausgeführt, dass es der BetreiberIn nicht zugemutet werden kann, diese Anlagen einer ständigen Kontrolle zu unterziehen, währenddem es für den jeweiligen Einsteller durchaus zumutbar ist, vor der jeweiligen Benutzung eine solche (für einen Pferdehalter ohnehin als verkehrsüblich anzusehende) Kontrolle selbst durchzuführen.

V.4.

Für den Fall der Vereinbarung einer Weidenutzung nach Punkt XII. erklärt die EinstellerIn durch Unterfertigung der hier vorliegenden Vereinbarung ferner, sich des stark erhöhten Verletzungsrisikos, das beim Weidegang von Pferden stets besteht, bewusst zu sein und dieses Risiko in Kauf nehmen zu wollen.

V.5.

Der Aufenthalt im gesamten Betriebsgelände, die Benutzung der Parkplätze sowie aller sonstigen Einrichtungen des Betriebes, insbesondere auch das Reiten auf der Anlage einschließlich möglicher Ausreitwege, erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr der EinstellerIn bzw. der ihr zuzurechnenden Personen.

V.6.

Die EinstellerIn erklärt mit Unterfertigung der hier vorliegenden Vereinbarung, dass ihr von der BetreiberIn bei Abschluss dieser Vereinbarung Gelegenheit geboten wurde, in die für den Betrieb bestehenden und bei der BetreiberIn zur Einsicht aufliegenden Versicherungspolizzen (Betriebshaftpflicht lt. Pkt. I.4.e) Einsicht zu nehmen und dann, wenn sie eine darüber hinausgehende Versicherung, beispielsweise eine höhere Versicherungssumme für ihr Pferd, wünscht, selbst hierfür, im eigenen Namen und auf eigenen Kosten eine entsprechende zusätzliche Versicherung abzuschließen.

V.7.

Die BetreiberIn haftet nur und ausschließlich dann für Schäden am eingestellten Pferd oder Verlust des Pferdes oder Schäden an bzw. Verlust von von der EinstellerIn eingebrachten Gegenständen (bzw. überhaupt für Sachschäden), soweit der Ersatz des Schadens aufgrund der im vorigen Punkt genannten Versicherung vom Versicherer übernommen wird und soweit die EinstellerIn der BetreiberIn bzw. ihren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit nachweisen kann.

V.8.

Die EinstellerIn ihrerseits haftet für sämtliche Schäden, die an den Einrichtungen des Betriebes und den (Reit)anlagen durch ihr Pferd, durch sie selbst oder durch eine von ihr mit dem Reiten oder der Betreuung ihres Pferdes beauftragte Person oder andere ihr zuzurechnende Personen verursacht werden, soweit sie das normale Maß der Abnutzung übersteigen und auch für sämtliche Schäden an Personen, die durch ihr Pferd, durch sie selbst oder durch eine von ihr mit dem Reiten oder der Betreuung ihres Pferdes beauftragte Person oder andere ihr zuzurechnende Personen verursacht werden und sie verspricht, die BetreiberIn diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VI. Abwehr von Krankheiten

VI.1.

Die EinstellerIn ist allein für den Gesundheitszustand seines Pferdes und für dessen tierärztliche Versorgung verantwortlich.

VI.2.

Die EinstellerIn erklärt mit Unterfertigung der hier vorliegenden Vereinbarung, dass

- a) ihr keinerlei Umstände bekannt sind, wonach das Pferd von einer ansteckenden Krankheit befallen wäre und dass dieses Pferd aus keinem verseuchten Stall kommt,
- b) das Pferd weder koppt, webt, noch vergleichbare Untugenden aufweist, die auf andere Pferde übergreifen könnten,
- c) das Pferd gegen Influenza (Pferdegrippe) und Tetanus geimpft ist und während der gesamten Dauer des Einstellungsverhältnisses weiterhin laufend geimpft werden wird und dass das Pferd auch entwurmt ist und weiterhin laufend regelmäßig entwurmt werden wird.

VI.3.

Die BetreiberIn ist berechtigt, die Vorlage des Pferdepasses zu verlangen und allenfalls Kopien (Identität des Pferdes und Schlachtstatus) für amtstierärztliche Kontrollen anzufertigen. Gem. VO (EU) 2021/963 muss der Pferdepass immer am Aufenthaltsort des Pferdes sein bzw. mitgeführt werden. Der Schlachtstatus muss im Pferdepass aktuell gehalten werden.

VI.4.

Wenn die BetreiberIn es für erforderlich erachtet, von sich aus Wurmkuren zu veranlassen, so erklärt sich die EinstellerIn schon jetzt mit Unterfertigung der hier vorliegenden Vereinbarung damit einverstanden, dass ihr Pferd an diesen, von der BetreiberIn veranlassten, Wurmkuren teilnimmt. Die BetreiberIn verpflichtet sich ihrerseits, solche Wurmkuren spätestens 10 Tage vorher durch Anschlag im Betrieb anzukündigen. Die für das Pferd im Rahmen dieser Wurmkuren anfallenden Kosten trägt die EinstellerIn.

VI.5.

Die BetreiberIn bzw. ihre Erfüllungsgehilfen werden von der EinstellerIn durch Unterfertigung der hier vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich dazu ermächtigt, im Namen und auf Rechnung der EinstellerIn, Tierarzt und Hufschmied mit der Behandlung des Pferdes beauftragen zu dürfen, falls dies von der BetreiberIn bzw. ihren Erfüllungsgehilfen für erforderlich erachtet wird. Eine Verpflichtung der BetreiberIn bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen, derartige Veranlassungen zu treffen, kann hieraus allerdings nicht abgeleitet werden.

VII. Von der EinstellerIn vorgenommene Änderungen / Verbesserungen an der Anlage

Jegliche Änderung oder Verbesserung des Betriebes bzw. seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, wie etwa der Pferdeboxen oder der Reitanlagen, dürfen von der EinstellerIn nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der BetreiberIn vorgenommen werden. Die Anbringung, Wartung und Nutzung derartiger Investitionen erfolgten stets auf eigene Kosten und Gefahr der EinstellerIn. Bei Beendigung der vorliegenden Vereinbarung gehen derartige Investitionen in das Eigentum der BetreiberIn über. Eine Abgeltung für derartige Investitionen gebührt der EinstellerIn nur, wenn dies gesondert schriftlich mit der BetreiberIn vereinbart wurde.

VIII. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

VIII.1.

Durch Unterfertigung der hier vorliegenden Vereinbarung bekunden die Vertragsparteien ausdrücklich, dass es mündliche Nebenabreden nicht gibt.

VIII.2.

Änderungen und/oder Ergänzungen der hier vorliegenden Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform sowie der Unterfertigung durch beide Vertragsparteien. Es kann auch nur durch ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung beider Vertragsparteien von diesem Gebot der Schriftlichkeit abgegangen werden.

IX. Anzuwendendes Recht/ Gerichtsstand

IX.1.

Auf dieses Vertragsverhältnis haben ausschließlich die Bestimmungen des österreichischen Rechts Anwendung zu finden und zwar sowohl in materieller Hinsicht (also was die inhaltliche Beurteilung des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses und der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betrifft), als auch in formeller Hinsicht (also was das für Streitigkeiten der Vertragsparteien geltende Verfahren betrifft).

IX.2.

Für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, aber auch über das Zustandekommen dieser Vereinbarung und auch aufgrund dieser Vereinbarung getätigter Geschäfte wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich in Betracht kommenden Bezirksgerichtes oder Landesgerichtes am Ort des Einstellbetriebes vereinbart.

X. Heilungsklausel

Eine etwaige Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame oder ungültige Bestimmung ist diesfalls durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der betroffenen Bestimmung am nächsten kommt.

XI. Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die jeweiligen Erben bzw. Rechtsnachfolger der jeweiligen Vertragspartei über.

BetreiberIn

Ort, Datum

Unterschrift

EinstellerIn

Ort, Datum

Unterschrift

XII. Weidenutzungsvereinbarung

XII.1.

Nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der BetreiberIn kann der EinstellerIn ferner gestattet werden, innerhalb der Weidesaison, die – je nach Witterungs- und Bodenverhältnissen – für gewöhnlich im April beginnt und im November endet, die vorhandenen Koppeln für den Weidegang ihres Pferdes mitzubেনutzen.

XII.2.

Sollte das Pferd der EinstellerIn sich mit anderen Pferden aufgrund eigenen Verhaltens oder des Verhaltens anderer Pferde nicht vertragen und führt dieser Zustand zur Gefahr der Verletzung bei diesem oder anderen Pferden, so ist die BetreiberIn berechtigt, jederzeit die Mitbenutzung der Koppeln zu untersagen, ohne, dass sich hieraus ein Anspruch auf Minderung der Einstellgebühr ergibt. Es wird in diesem Zusammenhang auf das, der EinstellerIn zustehende, Kündigungsrecht verwiesen.

XII.3.

Der EinstellerIn wird ausdrücklich empfohlen, ihr Pferd während der Weidesaison aus Sicherheitsgründen hinten unbeschlagen zu belassen.

XII.4.

Der Abschluss dieser Weidenutzungsvereinbarung ist als Ergänzung zum Einstellvertrag zu sehen und lässt alle übrigen Bestimmungen des Einstellvertrages unberührt.

BetreiberIn

Ort, Datum

Unterschrift

EinstellerIn

Ort, Datum

Unterschrift